

Aktenzeichen
Sachgebietsleiterin 51

Kitzingen, 28.06.2022

Federführung: Sachgebiet 51

Vorlage-Nr.: SG 51/094/2022

Bearbeiter: Pamela Schlereth

Tel.Nr.: 09321 928 5100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Beschluss	13.07.2022
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	18.07.2022
Kreistag	öffentlich / Beschluss	

Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) nach § 13 SGB VIII;

Vorstellung des Entwurfs der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen durch den Landkreis Kitzingen als Modell zur Finanzierung der Jugendsozialarbeit an Schulen

Anlagen:

Anlage 1, Entwurf einer Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen durch den Landkreis Kitzingen

Anlage 2, Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen - JaS - des Freistaates Bayern vom 25.03.2021

I. Vortrag:

Zuletzt wurde in den Sitzungen des Ausschusses für Jugend und Familie am 10.03.2022 und des Kreisausschusses am 23.03.2022 die Verwaltung beauftragt, eine Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen durch den Landkreis Kitzingen als Modell zur Finanzierung der Jugendsozialarbeit an Schulen zu erarbeiten und zur Entscheidung vorzulegen.

Im Landkreis Kitzingen findet derzeit Jugendsozialarbeit an 7 Schulen (hiervon 2 Grundschulen, 4 Mittelschulen und 1 Berufsschule) statt. Des Weiteren beteiligt sich der Landkreis Kitzingen zusammen mit der Stadt Würzburg sowie den Landkreisen Würzburg und Main-Spessart im Rahmen einer interkommunalen Förderung am Einsatz eines Jugendsozialarbeiters an der Don-Bosco-Berufsschule Würzburg.

Zur Finanzierung und Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen legt die Verwaltung den beigefügten Entwurf der Richtlinie dem Ausschuss zur Beratung vor (Anlage 1). Neben dieser Richtlinie ist die Richtlinie des Freistaates Bayern auch weiterhin zu beachten, um am Förderprogramm des Freistaates Bayern teilhaben zu können (Anlage 2). Die Richtlinie des Landkreises Kitzingen soll diese staatliche Richtlinie nicht ersetzen, sondern parallel hierzu Gültigkeit besitzen, was durch entsprechende Verweise (vgl. § 2 der Richtlinie des Landkreises Kitzingen) sichergestellt werden soll.

Die nachstehenden Punkte sollen eine Unterscheidung zu der bisherigen Praxis bei Jugendsozialarbeit an Schulen – auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Förderrichtlinie des Freistaates Bayern – aufzeigen:

1.) Zuwendungsempfänger (vgl. § 3 der Richtlinie des Landkreises)

Zuwendungsempfänger des Förderprogramms des Freistaates Bayern sind entsprechend der Förderrichtlinie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Landkreise und kreisfreie Städte) oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die die Jugendsozialarbeit an Schulen durchführen und nicht gleichzeitig Schulträger sind.

Als Zuwendungsempfänger benennt die Richtlinie des Landkreises den Anstellungsträger der pädagogischen Fachkraft. Im bisherigen JaS-Genehmigungsablauf erfolgte die Anstellung der JaS-Fachkraft über den Landkreis Kitzingen, was nun geändert werden soll und als Anstellungsträger der Fachkraft ein Träger der freien Jugendhilfe fungieren soll.

2.) Förderungsvoraussetzungen (vgl. § 4 der Richtlinie des Landkreises)

Hier werden die Punkte aufgezeigt, die in der Zusammenarbeit zwischen dem Anstellungsträger und dem Landkreis beachtet werden sollen und zudem die Punkte, die die besonderen Abläufe innerhalb des Landratsamtes - wie beispielsweise die Einladung von JaS-Fachkräften zu den Teamsitzungen des Sozialen Dienstes - abbilden sollen.

3.) Zuwendungsfähige Kosten (vgl. § 5 der Richtlinie des Landkreises)

Staatlich gefördert werden die Personalkosten der JaS-Fachkraft, nicht hingegen Sachkosten oder die Räumlichkeiten für die Fachkraft.

Eine Zuschussgewährung zu den Personalkosten ist auch Gegenstand der Förderrichtlinie des Landkreises Kitzingen.

4.) Höhe des Zuschusses (vgl. § 5 und § 4 Punkt 7. der Richtlinie des Landkreises)

Die staatliche Förderung erfolgt als Regelförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Der pauschalierte Zuschuss der Förderrichtlinie des Freistaates Bayern beträgt für eine Vollzeitstelle 16.360 €. Bei Teilzeitbeschäftigung ist ein Beschäftigungsumfang von mindestens 0,5 eines Vollzeitäquivalents (VZÄ) förderrechtlich vorgeschrieben, sodass sich die Pauschale entsprechend anteilig errechnet.

Bei Einbindung eines Trägers der freien Jugendhilfe hat dieser einen Anteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Personalkosten) aus eigenen Mitteln zu erbringen, damit die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

Die staatliche Förderung setzt eine mindestens gleich hohe Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe voraus, was durch die Vorgabe unter § 5 der Richtlinie des Landkreises Kitzingen gewährleistet wird.

Anhand eines Beispiels sollen die finanziellen Unterschiede aufgezeigt werden:

Fallbeispiel 1:

Arbeitgeber der JaS-Fachkraft (0,5 VZÄ) ist der Landkreis Kitzingen, Kosten werden hälftig zwischen dem Sachaufwandsträger der Schule und dem Landkreis aufgeteilt (vgl. JaS-Fachkraft an den beiden Grundschulen in Kitzingen):

Personalkosten (beispielhaft nach Tarifvertrag SuE, S 12, Stufe 3)	32.042 €
davon	
staatliche Förderung	8.180 €
50 % Kostenübernahme durch Schulsachaufwandsträger	11.931 €
50 % Kostenübernahme durch Landkreis Kitzingen	11.931 €

Fallbeispiel 2:

Arbeitgeber der JaS-Fachkraft (0,5 VZÄ) ist der Landkreis Kitzingen, Kosten werden vom Landkreis getragen (vgl. JaS-Fachkraft an den Mittelschulen im Landkreis Kitzingen):

Personalkosten (beispielhaft nach Tarifvertrag SuE, S 12, Stufe 3)	32.042 €
davon	
staatliche Förderung	8.180 €
Landkreis Kitzingen	23.862 €

Fallbeispiel 3:

Arbeitgeber der JaS-Fachkraft (0,5 VZÄ) ist der Träger der freien Jugendhilfe, Kostenübernahme entsprechend des Entwurfs der Richtlinie des Landkreises Kitzingen:

Personalkosten (beispielhaft nach Tarifvertrag SuE, S 12, Stufe 3)	32.042,00 €
davon	
staatliche Förderung	8.180,00 €
10 % der Personalkosten, Eigenanteil des freien Trägers	3.204,20 €
Kostenübernahme durch Schulsachaufwandsträger	12.477,80 €
Förderung des Landkreises Kitzingen	
(entsprechend der staatlichen Förderung)	8.180,00 €

5.) Verfahrensablauf (vgl. § 6 der Richtlinie des Landkreises)

Vorangestellt ist immer ein Antrag der Schule und eine entsprechende Bedarfsfeststellung durch den Ausschuss für Jugend und Familie. Ist anschließend ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe mit der Durchführung einer JaS-Maßnahme von Seiten des Amtes für Jugend und Familie beauftragt worden, hat dieser den Antrag auf Förderung mit weiteren Unterlagen, wie einer Konzeption, beim Amt für Jugend und Familie einzureichen. Eine Weiterleitung erfolgt vom Amt für Jugend und Familie an die Regierung von Unterfranken als Bewilligungsbehörde der staatlichen Förderung.

6.) Gültigkeit (vgl. § 7 der Richtlinie des Landkreises)

Die Richtlinie soll ab 01.01.2022 in Kraft treten. Angelehnt wird die Richtlinienlaufzeit an die Laufzeit der Förderrichtlinie des Freistaates Bayern. Diese ist aktuell bis 31.12.2024 gültig.

Von Seiten der Verwaltung wurden mehrere Modelle beleuchtet und diskutiert. Im Hinblick auf die Kalkulations- und Planungssicherheit wird dieses als eine verlässliche Möglichkeit angesehen, da der von Seiten des Landkreises Kitzingen vorgesehene zu gewährende Förderungsbetrag direkt an die Höhe des staatlichen Zuschusses gekoppelt wird und somit sich wie folgt staffelt:

bei einer JaS-Fachkraft mit einem Stellenumfang von	Staatliche Förderung	Förderungsbetrag des Landkreises Kitzingen
1,0 Vollzeitäquivalent (VZÄ)	16.360 €	16.360 €
0,75 VZÄ	12.270 €	12.270 €
0,5 VZÄ	8.180 €	8.180 €

Bisher wurde bei der Besetzung der Stellen für die Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis noch nicht auf Träger der freien Jugendhilfe zurückgegriffen. Unter Zuhilfenahme dieser Richtlinie soll dies nun erfolgen.

Die von Seiten des Landkreises bisher geförderten JaS-Stellen werden von der neu zu beschließenden Richtlinie nicht betroffen sein. Diese Stellen werden unverändert beibehalten, um die Fördervoraussetzungen der Richtlinie des Freistaates Bayern sicherzustellen.

II. Beschlussvorschlag:

Die von der Verwaltung vorgelegte Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen durch den Landkreis Kitzingen (Entwurf vom 28.06.2022) in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS vom 25.03.2021 des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales ist Grundlage der Finanzierung der Jugendsozialarbeit an Schulen für den Landkreis Kitzingen.

Die von der Verwaltung vorgelegte Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen durch den Landkreis Kitzingen (Entwurf vom 28.06.2022) wird erlassen.

Tamara Bischof
Landrätin